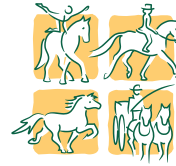


Pferde-Einstellvertrag für die Reitanlage Virthahof

Fassung: Februar 2018



VIRTHAHOF
BOBINGEN GbR

Zwischen, im Folgenden **Vermieter** genannt ...

Pferdepensionsbetrieb Virthahof Martin und Gertrud Gawronski GbR
Bannackerstraße 1, 86399 Bobingen

und, im Folgenden **Einsteller** genannt, ...

Herr Frau Bitte gut lesbar in Blockschrift ausfüllen.

Vorname		Straße, Hausnummer	
Nachname		PLZ	Ort
Geburtsdatum	Telefon	E-Mail	

... wird nachfolgender Einstellvertrag für folgendes **Pferd** geschlossen:

Stute Wallach Hengst

Name des Pferdes (vollständiger Zuchname)		Rasse
Equiden-Lebensnummer	Geb.-Datum des Pferdes	Wert des Pferdes (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses)

1. Für die Einstellung des o.g. Pferdes wird ein Platz in folgender Unterbringung (s.a. Übersichtsplan Virthahof) vermietet:

<input type="checkbox"/> Innenbox ⁹		Box Nr.	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Fensterbox ⁹		Box Nr.	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Paddockbox ^{9 18}		Box Nr.	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Paddockbox (an der Reithalle) ¹⁹		Box Nr.	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Bewegungsstall Typ Großpferd ^{10 11}			
<input type="checkbox"/> Bewegungsstall Typ Isländer ^{12 13 14}			
<input type="checkbox"/> Bewegungsstall Typ Haflinger ^{15 16}			
<input type="checkbox"/> Kleingruppenbox mit Paddock ¹⁷			

2. Dem Einsteller ist der Zustand der Box bzw. des Stalls bekannt. Er bestätigt hiermit die Geeignetheit für die Einstellung seines Pferdes.

3. Die Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen:

- Ausmisten und Lieferung von Stroh
- Lieferung von Futter (ohne Mineralfutter) einschließlich Füttern und Tränken
- Benutzung der Reitanlage des Vermieters laut gültiger Betriebs- und Stallordnung

4. Der Einstellvertrag beginnt am:

Datum	
-------	--

5. Der Pferdeeigentümer hat jederzeit Zugang zu seinem Pferd.

6a. Der Vertrag auf unbestimmte Zeit kann von jedem Teil mit zweimonatiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft des Kündigungsschreibens maßgebend.

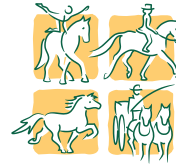
6b. Bei vorzeitigem Auszug des Pferdes ist der Pensionspreis über die restliche Vertragslaufzeit weiterhin fällig.

7. Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ...

- ... der Pensionspreis für den laufenden Monat nicht mit Ablauf des Monats beim Vermieter oder auf dessen Konto eingegangen ist.
- ... der Einsteller die Betriebs- und Stallordnung trotz mehrfacher Mahnung weiterhin erheblich verletzt.
- ... das Pferd des Einstellers koppt, webt oder vergleichbare Fehler oder Stalluntugenden hat oder zu zeigen beginnt, die auf andere Pferde übergreifen können, und es dem Vermieter nicht ohne weiteres möglich ist, das Pferd des Einstellers so unterzubringen, dass solche Eigenschaften oder Fehler nicht auf andere Pferde übergreifen können. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

8a. Der Pensionspreis beträgt, laut aktuellem Preisblatt:

EUR/Monat	
-----------	--



8b. Für eine Einzel-/Gemeinschaftskoppel fallen zusätzlich an:

EUR/Monat	Koppel-Nr.
-----------	------------

8c. Weitere vereinbarte Leistungen unter Paragraph 29.

9. Eine Änderung des Preisblattes hat der Vermieter mindestens 2 Monate vorher durch Aushang am Stall anzukündigen.

10a. Der Pensionspreis wird immer am Zweiten Banktag des Monats per SEPA-Lastschrift Mandat vom Vermieter eingezogen. Das Lastschriftmandat wird durch die Gläubiger-Identifikationsnummer DE80ZZZ00001228295 und die Mandatsreferenznummer EGV20... gekennzeichnet.

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtigt die nachfolgend genannte Person den Vermieter zum Einzug der Einstellkosten von folgendem Konto. Gebühren, die entstehen, weil dem Einzug widersprochen wurde oder das Konto nicht die ausreichende Deckung hatte, gehen zu Lasten des Einstellers.

Vorname/Name des Kontoinhabers
IBAN
BIC
Datum
Unterschrift

10b. Ist keine Einzugsermächtigung erteilt, wird der Pensionspreis vom Einsteller immer spätestens am Zweiten des Monats (oder dem darauf folgenden Banktag) per Überweisung auf das Konto der Virthahof GbR gezahlt:

Pferdepensionsbetrieb Virthahof GbR
Kreissparkasse Augsburg
IBAN DE95 7205 0101 0000 3305 06
BIC BYLADEM1AUG

11. Vorübergehende Abwesenheit (z.B. Turnierbesuch, Klinikaufenthalt usw.) befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Pensionspreises.

12. Der Vermieter erwirbt wegen fälliger Forderung gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers. Der Einsteller kann nur mit vom Vermieter anerkannten oder rechts-

kräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen bzw. hieraus Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

13. Der Einsteller garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Hof/Bestand kommt, nicht koppt, webt oder vergleichbare Eigenschaften oder Stalluntugenden hat, die auf andere eingestellte Pferde übergreifen können. Der Einsteller hat beim Einzug eine aktuelle (nicht älter als 10 Tage) tierärztliche Gesundheitsbescheinigung vorzulegen.

14. Einsteller und Vermieter haben im Rahmen ihrer Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, das untergestellte Pferd im Sinne einer artgerechten und tierschutzrechtlich unbedenklichen Weise zu halten und dabei die Haltung in einer Herde zu berücksichtigen. Unterlässt der Einsteller eine notwendige Maßnahme so ist der Vermieter dazu berechtigt diese zu veranlassen. Die Kosten und anfallenden Mehraufwendungen hierfür trägt der Einsteller.

15. Der Vermieter kann im Notfall, im Namen und auf Rechnung des Einstellers, einen Tierarzt bestellen.

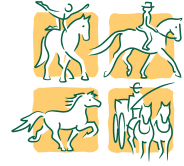
16. Der Einsteller hat dem Vermieter den Abschluss bzw. das Bestehen einer Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

17. Der Einsteller achtet beim Reiten in Wald und Flur auf die Einhaltung der behördlichen Bestimmungen und verhält sich im Ort und Gelände so, dass der Ruf des Hofes nicht geschädigt wird.

18. Jeder Einsteller ist verpflichtet, nach Absprache mit dem Vermieter, in Zusammenhang mit den Wurmkuren (zur Zeit 3x im Jahr) seine Box selbst gründlich zu reinigen. Steht das Pferd in einem Gruppenlaufstall hat der Einsteller zusammen mit den anderen Einstellern beim Säubern des Stalls und der Lauffläche anteilig mitzuhelfen.

19. Der Einsteller haftet für Schäden, die durch sein eingestelltes Pferd an den Einrichtungen des Stalles, den Reitbahnen, Koppeln oder sonstigen Anlagen verursacht werden, sofern diese Schäden über die normale Abnutzung, die bei der Einstellung von Pferden zu erwarten ist, hinausgehen. Darüber hinaus haftet der Einsteller für Schäden, die seine eingestellten Pferde an Sachen Dritter verursachen.

20. Der Vermieter verpflichtet sich zur artgerechten Unterbringung des Pferdes, haftet aber nicht für Schäden, die durch Eingliederung in die Herde, Krankheit, Verletzung, Verletzungen durch andere Pferde, Diebstahl, Blitz, höhere Gewalt, Ausbrechen o.ä. verursacht werden.



21. Der Vermieter ist für eine, unter üblichen Bedingungen, sichere Stall- und Zaunanlage verantwortlich.

22. Die Haftung des Vermieters und dessen Angestellten/ Gehilfen als Tierhüter geschieht im Rahmen bestehender Versicherungsverträge (Tierhüter- und Betriebshaftpflicht) und nur bei vorsätzlicher und grober Fahrlässigkeit.

23. Der Vermieter haftet nicht an Schäden von vor Ort aufbewahrten oder mitgebrachten Gegenständen bzw. der Reitausrüstung.

■ 24. Der Einsteller/ Pferdebesitzer verpflichtet sich im Falle längerer Abwesenheit für eine Erreichbarkeit im tierbedingten Notfall zu sorgen bzw. einen Stellvertreter/ Bevollmächtigten zu benennen.

25. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht in seinem ganzen Inhalt unwirksam.

26a. Der Vermieter hat vom Einsteller beim Einzug bzw. bei Vertragsabschluss folgende Unterlagen erhalten:

- Kopie Pferde-/Equidenpass
- Tierärztliche Gesundheitsbescheinigung

26b. Weiterhin wurden dem Einsteller als Vertragsbestandteil ausgehändigt:

- Anhang zum Einstellvertrag
- Betriebs- und Reitbahnordnung

27. Der Einsteller hat gegen Kautions (in Höhe von 10,00 EUR pro Schlüssel) folgende Anzahl Schlüssel für seine Sattelkammer erhalten:

Anzahl Schlüssel

28. Schlüssel dürfen nicht eigenständig nachgemacht werden. Weitere Schlüssel für z.B. Reitbeteiligungen sind beim Vermieter anzufordern.

29. Folgende Vereinbarungen wurden außerdem getroffen:

30. Vermieter und Einsteller bestätigen, je ein von beiden Seiten unterschriebenes Exemplar bzw. eine gültige Kopie dieses Vertrages empfangen zu haben.

Bobingen, den _____

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Einsteller